

# Waffengesetz (WaffG)

hier: Einstufung sog. "Rettungsmesser" oder "Rescue Tools"

**Feststellungsbescheid durch das Bundeskriminalamt**

vom 28.08.2003

Gemäß §2 Abs. 5 i.V.m. §48 Abs. 3 WaffG stellt das Bundeskriminalamt fest.

**Rettungsmesser** in Form eines

- Springmesser mit seitlichen herauspringender Klinge, die länger als 8,5 cm ist sowie
- Fallmesser

werden hiermit als **Werkzeug und nicht als Messer** eingestuft, wenn ihre Klinge

- einen nahezu geraden, durchgehenden Rücken hat,
- sich zur Schneide hin verjüngt
- anstelle der Spitze abgerundet und stumpf ist,
- im vorderen Teil hinter der abgerundeten Klingenspitze eine hakenförmige Schneide hat,
- eine gebogene Schneide hat, deren Länge 60% der Klingenslänge nicht übersteigt und
- im hinteren Bereich einen wellenförmigen Schliff aufweist.

Diese Werkzeuge dürfen, da sie nicht dem Waffengesetz unterliegen, ohne waffenrechtliche Erlaubnis hergestellt und vertrieben sowie von jedermann erworben, besessen und geführt werden. Es handelt sich bei diesen Werkzeugen nicht um verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes.

Diese Einstufung gilt ausschließlich für Werkzeuge mit der oben beschriebenen Klingensart und -form. Abweichungen hiervon machen eine erneute Beurteilung und Einstufung erforderlich.

Im Auftrag  
Menne  
Bundeskriminalamt